



6. Veranstaltungen

- 6.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.
- 6.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor.
In dieser Veranstaltungswoche findet kein Unterricht statt.

7. Lernmittel

- 7.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin/dem Schüler zu stellen.
Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung gegen Gebühr zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

8. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- 8.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.
- 8.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

9. Unfallschutz

Den Schülerinnen und Schülern der Städtischen Musikschule wird im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) für Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, Deckungsschutz gewährt. Auf die Ersatzleistungen des KSA besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

10. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
Die Schulordnung vom 18. Oktober 1988 wird aufgehoben.

Braunschweig, den 3. September 2004

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.
Laczny

Schulordnung

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben
 - 1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ vom 25. Juni 1952 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 5 vom 9. Juli 1952) in der Neufassung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002 S. 19).
 - 1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.
 - 1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und besonders Begabte auf ein Musikstudium vorzubereiten.
 - 1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen und der Hochschule für Musik und Theater in Hannover zusammen.
2. Ausbildungsangebot
 - 2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:
 - 2.1.1 Musikalische Grundausbildung

Sie umfasst

 - a) Musikalische Früherziehung
 - b) Musikalische Grundschulung
 - c) Allgemein-musikalische Elementarkurse
 - 2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

 - a) Blasinstrumente
 - b) Tasten- und Zupfinstrumente
 - c) Streichinstrumente
 - d) Schlagzeug
 - e) Gesang
 - 2.1.3 Ensemble- und Orchesterspiel
 - 2.1.4 Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

 - a) Studienvorbereitende Ausbildung
 - b) Musiktheorie und Gehör- oder Stimmbildung
3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten
 - 3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
 - 3.2 Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt.

- 3.3 Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 50 Minuten. Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
4. Aufnahme, Um- und Abmeldung
 - 4.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichem Antrag der Schülerin/des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters.
 - 4.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.
 - 4.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.
 - 4.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
5. Unterrichtsbedingungen
 - 5.1 Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
 - 5.2 Ist eine Schülerin/ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, benachrichtigt sie/er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher.
 - 5.3 Sofern möglich wird der ausgefallene Unterricht nach erteilt. Das gilt nicht für versäumten Gruppenunterricht.
 - 5.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
 - 5.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
 - 5.6 Sollte sich herausstellen, dass
 - a) die erforderliche musikalische Begabung nicht vorhanden ist,
 - b) normale Lernfortschritte aufgrund mangelnden Fleißes nicht zu erzielen sind,
 - c) die Schülerin/der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
 - d) die Schülerin/der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößtoder
 - e) die Schülerin/der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldig fehlt,können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
 - 5.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung durch die Lehrkraft
 - b) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
 - c) Ausschluss vom Unterricht
 - 5.8 Die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht sowie der Ausschluss selbst können nur durch die Schulleitung erfolgen und werden der Schülerin/dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.